

Stadt Eberswalde . Stadtverordnetenversammlung

Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde

c/o Carsten Zinn, Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde

Tel.: 03334 354268, Mobil: 0170 2029881, E-Mail: kommunal@gmx.de

Eberswalde, 24. Juni 2014

Vorlage-Nr.: BV/0018/2014

Betreff: **Schaffung von Ortsteilbeauftragten**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	10.07.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für jeden Ortsteil ohne Ortsteilvertretung die Einsetzung einer bzw. eines Ortsteilbeauftragten.

Als Ortsteilbeauftragte/r eines Ortsteiles ohne Ortsteilvertretung wird diejenige Person eingesetzt, die zur Ortsvorsteherstichwahl am 15. Juni 2014 in dem jeweiligen Ortsteil die höchste Stimmenzahl erreichte.

Die Ortsteilbeauftragten werden mit den Rechten und Pflichten ausgestattet, die in Ortsteilen mit Ortsteilvertretung nach § 47 der Kommunalverfassung von einem direkt gewählten Ortsvorsteher wahrgenommen werden.

Die Ortsteilbeauftragten erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungssatzung.

Die Ortsteilbeauftragten bleiben höchstens bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung im Amt.

Tritt eine Ortsteilbeauftragte oder ein Ortsteilbeauftragter vorzeitig von seinem Amt zurück, wählt die Stadtverordnetenversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

...

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stichwahlen am 15. Juni 2014 sind in den vier Ortsteilen Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow aufgrund zu geringer Wahlbeteiligung gescheitert. Gemäß § 45 Abs. 3 der Kommunalverfassung liegen somit Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen vor.

Um den Einwohnern in den betroffenen Ortsteilen weiterhin Ansprechpartner für ihre Sorgen und Probleme anbieten zu können, werden Ortsteilbeauftragte mit dieser Aufgabe betraut. Es kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen, die in den Ortsvorsteherstichwahlen am 15. Juni 2014 jeweils die meisten Stimmen in ihren Ortsteilen bekamen, am geeignetsten für diese Aufgaben sind.

Bei den Ortsteilbeauftragten handelt es sich nicht um Beauftragte im Sinne von § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Eine Änderung der Hauptsatzung ist daher nicht notwendig. Die Ortsteilbeauftragten können vielmehr als eine Form der Selbstorganisation der Ortsteileinwohner betrachtet werden, die von der Stadtverordnetenversammlung unterstützt wird. Die Personen, die in der Stichwahl die meisten Stimmen erhielten, können mindestens auf die Unterstützung jener Einwohner verweisen, die sie gewählt haben und sie als ihren Ansprechpartner im Ortsteil haben wollten.

Eine Änderung der Hauptsatzung kann auch unterbleiben, weil die Einsetzung von Ortsteilbeauftragten keinesfalls eine dauerhafte Lösung sein sollte.

Bei der Einführung von § 45 Abs. 3 ging der Gesetzgeber davon aus, dass das wiederholte Scheitern der Direktwahl als Indiz für eine mangelnde Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu werten ist, sich im Rahmen der Ortsteilvertretung zu engagieren.

Dies trifft in Eberswalde für alle betroffenen Ortsteile nicht zu. Zur Ortsvorsteherwahl am 25. Mai 2014 hatten wir sogar so viele Bewerber, wie nie zuvor.

Die Ortsvorsteherwahlen scheiterten nicht an der mangelnden Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger sich zu engagieren, sondern an dem für Ortsvorsteherwahlen völlig unangemessenen Quorum von 15 % der Wahlberechtigten.

Das Quorum macht bei der Wahl des Bürgermeisters Sinn, da dieser Repräsentant der Gemeinde mit vielen Rechten ist. Bei der Direktwahl von Ortsvorstehern steht das Quorum hingegen in keinem Verhältnis zu deren Rechten, Befugnissen und Möglichkeiten.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nach dieser Kommunalwahl, in welcher der Mangel erstmals zutage getreten ist, diesen Mangel korrigiert, indem er das Quorum für die Direktwahl von Ortsvorstehern abschafft.

Davon unabhängig ist zu erwarten, dass sich die Stadt Eberswalde nicht damit abfindet, dass ihre bevölkerungsreichsten Ortsteile auf Dauer ohne Vertretung bleiben. Über die Form, wie das auch unter den Bedingungen der aktuell geltenden Regelungen der Kommunalverfassung erreicht werden kann, wird die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich in den nächsten Monaten beraten.

Damit sich die Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsteile in dieser Übergangszeit, über deren Dauer derzeit keine Aussage getroffen werden kann, an gewohnte Ansprechpartner wenden können, ist es notwendig, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Einsetzung von ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten wird dieses Problem effektiv gelöst.

gez. Carsten Zinn
Fraktionsvorsitzender